

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben am 10. Mai 1881.)

12. Regierungs-Verordnung vom 26. April 1881,
Abänderung einiger Bestimmungen der zur Ausführung des Landesgesetzes
vom 2. Juli 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und
Naturalleistungen im Verwaltungswwege erlassenen Verordnung vom
28. Juli 1879 betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird, nachdem die Abänderung einiger Bestimmungen der zur Ausführung des Landesgesetzes vom 2. Juli 1879 erlassenen Verordnung vom 28. Juli 1879 sich als wünschenswerth gezeigt hat, auf Grund von §. 19 des gedachten Gesetzes sowie auf Grund von §. 41 des Landesgesetzes vom 16. April 1879 verordnet, was folgt:

§. 1.

Für die Ausfertigung der schriftlichen Mahnung wird von der Vollstreckungsbehörde eine Gebühr dann nicht berechnet, wenn die Behändigung derselben durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt.

Für die Behändigung der schriftlichen Mahnung sind, sofern diese durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt wird, als Gebühr, wenn der eingemahnte Betrag nicht mehr als 3 M. ausmacht, mehr nicht als 20 Pfennige, bei einem Betrage

von mehr als 3 M. bis 20 M. einschließlich	30 Pfennige
von mehr als 20 M. bis 50 M. einschließlich	50 Pfennige
von mehr als 50 M. bis 75 M. einschließlich	75 Pfennige
von mehr als 75 M. bis 100 M. einschließlich	1 Mark

zu berechnen.

Ueberschreitet der den Gegenstand der schriftlichen Mahnung bildende Betrag das Maß von 100 M., so können für jede angefangene oder volle 25 M. mehr weitere 20 Pfennige als Gebühr in Ansatz gebracht werden.

Die betreffende Gebühr wird vom Gerichtsvollzieher, der die schriftliche Mahnung behändigt, berechnet und erhoben.

§. 2.

Geschieht die Behändigung der schriftlichen Mahnung nicht durch einen Gerichts-